Anlage 1

Anlage 1

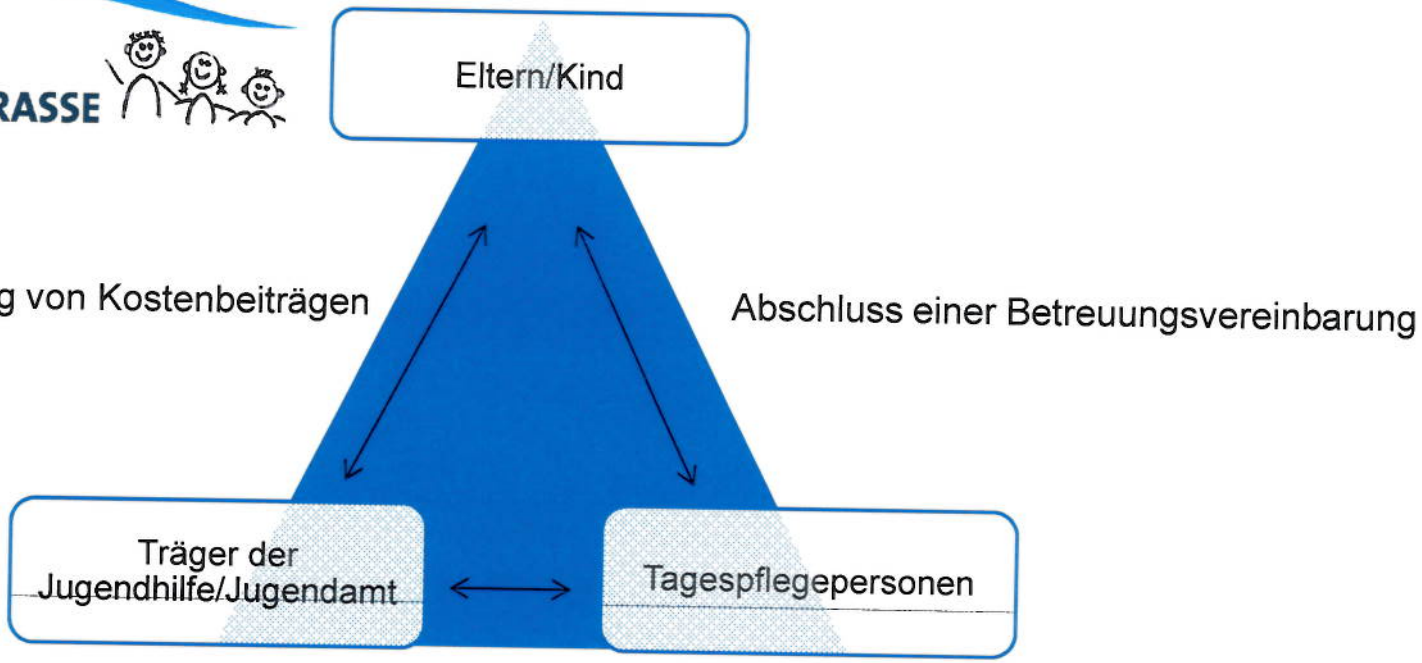
KREIS BERGSTRASSE

Jugendamt
Fachbereich Bildung, Betreuung und Erziehung

Änderung der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege

Bereich Kindertagespflege

KREIS BERGSTRASSE



Leistungen/Aufgaben:
- Erteilung der Pflegeerlaubnis
- Qualifizierung + Vermittlung
- Festlegung der Höhe der Förderung
- Beiträge zur Krankenversicherung
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft
- Beiträge zur Pflegeversicherung
- Beiträge zur Altersvorsorge

Gesetzl. Auftrag §23 ff. SGB VIII

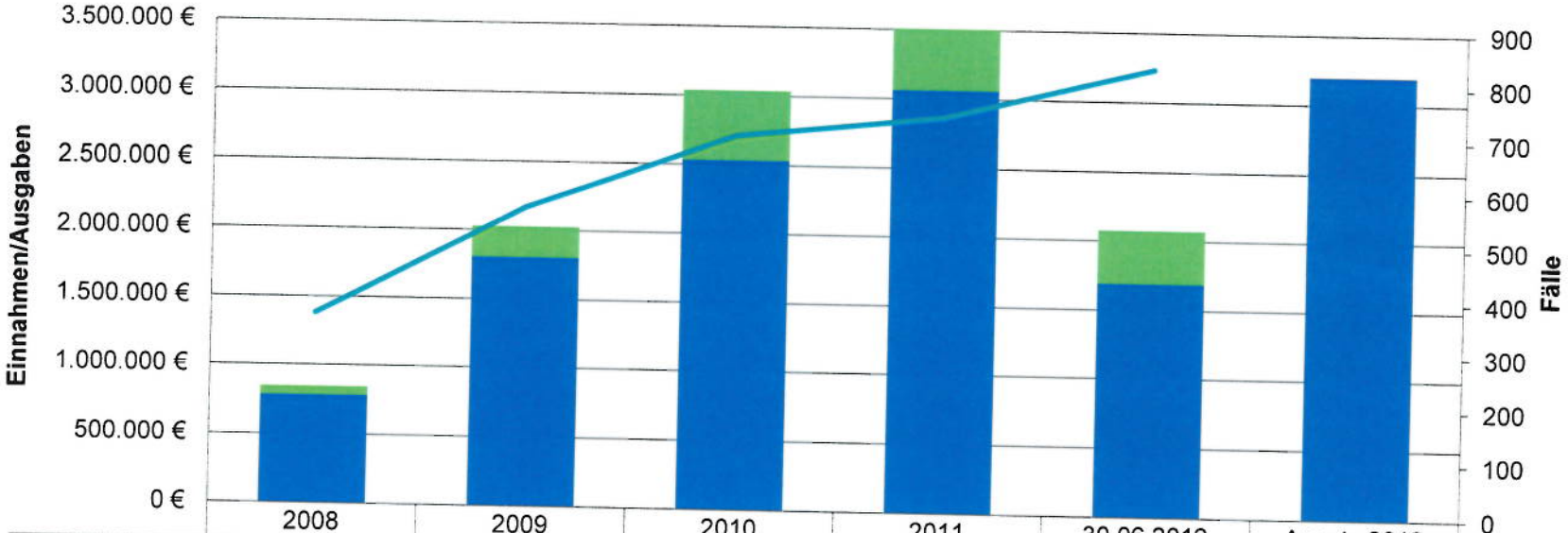
Status:
- Selbständige
- Kinderfrau

Heterogene Gruppe
Zusatzverdienst/Beruf

KREIS BERGSTRASSE

Gründe für Satzungsänderung

- Haushaltsauflagen des Regierungspräsidiums
- Kostenentwicklung in der Kindertagespflege
  - Bedingt Erhöhung der Kostenbeiträge der Eltern



	2008	2009	2010	2011	30.06.2012	Ansatz 2012
Einnahmen	60.469 €	223.219 €	505.610 €	690.387 €	381.773,51	
Ausgaben	781.704 €	1.801.855 €	2.531.160 €	3.060.799 €	1.689.948 €	3.200.000 €
Fälle	355	557	696	737	832	

KREIS BERGSTRASSE

Neue Staffelung der Geldleistungen

alte Regelung mit Verwaltungsrichtlinie		neue Regelung mit neuer Satzung	
Wöchentl. Betreuungszeit	Geldleistungen an TPP	Wöchentl. Betreuungszeit	Geldleistungen an TPP
<10 Stunden	110,00€	5-10 Std.	110 €
>10-15 Std.	220,00€	>10-15 Std.	185 €
>15-25 Std.	330,00€	>15-20 Std.	260 €
>25-35 Std.	440,00€	>20-25 Std.	335 €
>35 Std.	550,00€	>25-30 Std.	410 €
		>30-35 Std.	485 €
		> 35 Std.	560 €

KREIS BERGSTRASSE

Vergleich mit umliegenden hessischen Kreisen

Kategorie	wöchentl. Betreuungs-zeit	lfd. Geldleistung Bergstraße	lfd. Geldleistung DA-DI/ Groß-Gerau	lfd. Geldleistung Stadt Darmstadt	lfd. Geldleistung Main-Kinzig Kreis
1	5-10	110	98	0	120
2	>10-15	185	162	161	180
3	>15-20	260	227	232	240
4	>20-25	335	291	296	300
5	>25-30	410	336	361	360
6	>30-35	485	420	425	420
7	>35-40	560	485	490	480
8	>40-45	560	549	554	540
9	>45	560	581	554	600

KREIS BERGSTRASSE

Vergleich mit umliegenden Kreisen

- Odenwaldkreis: **3,00 €** je geleistete Betreuungsstunde
- Kreis Offenbach: **3,26 €** je geleistete Betreuungsstunde
- Stadt Mannheim: **5,50 €** je geleistete Betreuungsstunde
- Rhein-Neckar-Kreis: **5,00 €** im U3-Bereich und **3,90 €** im Ü3-Bereich je geleistete Betreuungsstunde

→In Hessen: Landesfördergelder der Tagesbetreuung von Kindern unter drei Jahren (Bambini/Knirps)

- Zusätzlich zur lfd. Geldleistung je Monat 100€, 200€ od. 250€ je Tagespflegekind (max. 1.000€ je Monat)

- Offensive für Kinderbetreuung je Monat 70 € zusätzlich

KREIS BERGSTRASSE

Beispielberechnung – Szenario 1

TPP mit 3 Kindern à >15-20 Wochenstunden

Lfd. Geldleistung (inkl. Sachaufw.)	780,00 €
+ Fördergelder	300,00 €
= Bruttoeinkommen	1.080,00 €

→ Erzieherin erhält bei einer Halbtagstätigkeit: 1.020-1.430 € brutto

Unfallversicherung	7,00 € monatl.
Rentenversicherung	39,20 € monatl.
Kranken-/Pflegeversicherung	71,00 € monatl.
= Geldleistungen (insgesamt)	1.197,20 €

KREIS BERGSTRASSE

Szenario 2

TPP mit 4 Kindern über 35 Wochenstunden

Lfd. Geldleistung (inkl. Sachaufw.)	2.240,00 €
+ Fördergelder	1.000,00 €
= Bruttoeinkommen	3.240,00 €

→ Erzieherin erhält bei einer Ganztagstätigkeit: 2.040€-2.860€ brutto (Entgeltgruppe S 6)

+ Unfallversicherung	7,00 € monatl.
+ Kranken-/Pflegeversicherung	214,00 € monatl.
+ Rentenversicherung	165,00 € monatl.
= Geldleistungen (insgesamt)	3.636,00 €

KREIS BERGSTRASSE

Ausblick

- Neue Satzung zum 1.8.2013 → Rechtsanspruch
- Klärung nicht ausreichend definierter Sachverhalte mit Land/Bund
  - Zeitl. Umfang des Rechtsanspruchs
  - Höhe der leistungsgerechten Bezahlung
  - Rechtsverhältnis Eltern-TPP – Träger der Jugendhilfe
  - „Scheinselbständigkeit“
  - Wahl- und Wunschrecht der Eltern
- Einbezug und entsprechende Prüfung der Hinweise von TPP (z.B. Trennung Förderleistung-Sachaufwand)
- Weiteres Arbeitstreffen zum Jahresende

Anlage 2

KREIS BERGSTRASSE IM NIBELUNGENLAND

Informationen zum Thema

Schulbegleitungen

Jugendhilfeausschuss 15.8.2012

JUGENDAMT KREIS BERGSTRASSE

Ausgangslage

- "Verhaltenskreative" Kinder wurden und werden im System Schule häufig nicht ausreichend unterstützt
- Ausschulungen von Kindern und Jugendlichen durch das Schulsystem führten verstärkt zu Heimunterbringungen, Kosten trägt die Jugendhilfe
- Die Jugendhilfe suchte nach Lösungen um familienersetzende Hilfen wie Heimunterbringungen zu vermeiden und gewährte Schulbegeleitungen
- 2006 Beispielfall: Kind bereits vor der Einschulung ausgeschult

  Durch den Einsatz von HzE in Form von Schulbegleitung und Tagesgruppe gelang die Beschulung Vorort. Grundsätzlich war die Grundschule bereit das Kind zu beschulen und fühlte sich für das Kind "verantwortlich".

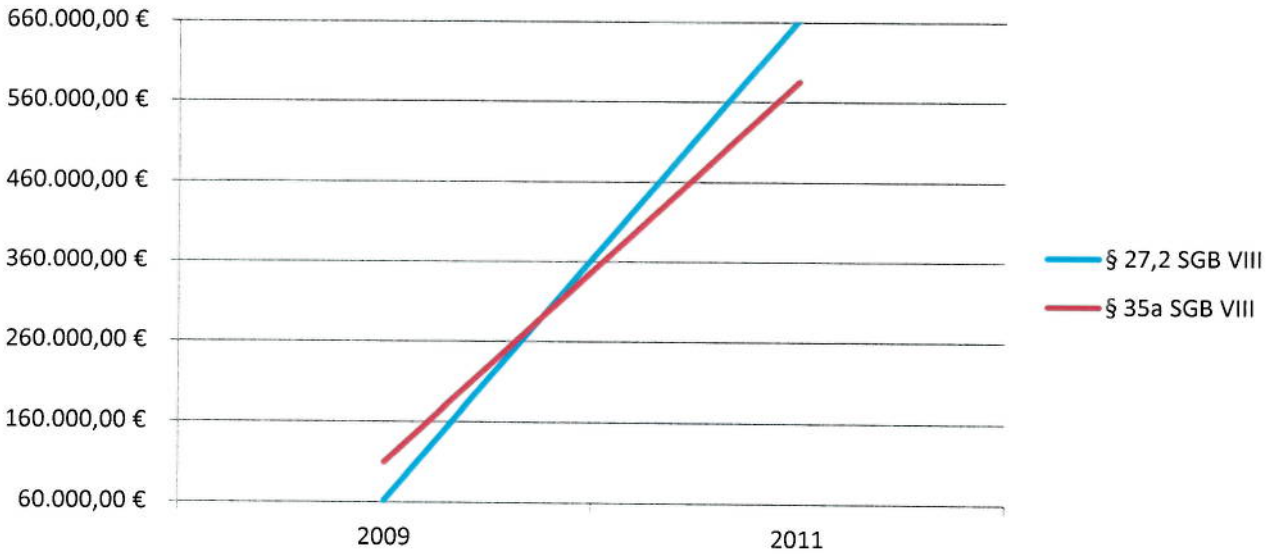
Ausgangslage

- Daher "vereinfachtes Verfahren" zur Gewährung von Schulbegleitungen, um Kinder das Lebensumfeld zu erhalten
- Bezirkssozialarbeiter konnten Schulbegleitungen nach eigenem fachlichen Ermessen für ein Schuljahr gewähren
- Überprüfung des Hilfebedarfs nach einem Jahr, mit der Option der maximalen Verlängerung für ein weiteres Schuljahr

Kostenentwicklung

Entwicklung Kosten Schulbegleitung 2009 - 2011

	2009	2011
§ 27,2 SGB VIII	61.923,10	662.955,71
§ 35a SGB VIII	109.428,99	585.272,50



Veränderungsbedarf

Vor allem wegen neuer schulgesetzlicher Bestimmungen

- Schulbegleitungen wurden dauerhaft eingefordert, zum Ausgleich struktureller Probleme im Schulsystems
- Die Sicherstellung des (reibungslosen) Unterrichts im Schulalltag liegt im Zuständigkeitsbereich der Schulen und des Hessischen Kultusministeriums
- Wir sehen die „Not“ und den Hilfebedarf von Kindern an Schulen, aber wir können unterrichtsbezogene Hilfen mit unseren Möglichkeiten nicht effektiv und effizient steuern
- Aber die Schulen haben durch das **Hessische Schulgesetz** (seit 2011) und durch die „**Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen**“ jetzt entsprechende Möglichkeiten der Förderung

Hessisches Schulgesetz und VOSB

Wesentliche Änderungen im Hessischen Schulgesetz

- **Inklusive Bildung -** Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen“

Ausgangspunkt: Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention
Niemand darf vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden, es Besteht ein individueller Rechtsanspruch auf gemeinsamen Unterricht.

- **§ 1 Recht auf schulische Bildung**
  Jeder junge Mensch....

- **§ 3 Grundsätze für die Verwirklichung** - Abs. 3
  Die Schule darf... Schüler m. **Behinderung** nicht benachteiligen oder bevorzugen

Hessisches Schulgesetz

- **§ 49 Anspruch auf sonderpädagogische Förderung**

(2)...erfüllen die allgemein bildenden Schulen, an denen eine angemessene personelle, räumliche und sächliche Ausstattung vorhanden ist oder geschaffen werden kann, oder Förderschulen....

(3)...dafür haben die Schulen einen individuellen Förderplan zu erstellen.
Die Schule stellt die Art, den Umfang und die Organisation des individuelen Förderbedarfs fest. Eine Förderplanfortschreibung erfolgt spätestens nach jedem zweiten Schulbesuchsjahr....

Hessisches Schulgesetz

- **§ 50 Förderauftrag und Förderschwerpunkte**

- **besondere Maßnahmen der Prävention**
  Angebote der dezentralen Erziehungshilfe u. d. Sprachheilförderung

- **Minderung von Beeinträchtigungen**

- **Maßnahmen der Förderung**
  Die Maßnahmen sind in Zusammenarbeit von allgemeiner Schule, Förderschule und der sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren zu entwickeln.

Hessisches Schulgesetz

- **Förderschwerpunkte mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung**

- Sprachheilförderung
- emotionale und soziale Entwicklung
- körperliche und motorische Entwicklung
- Sehen
- Hören
- kranke Schülerinnen und Schüler

Hessisches Schulgesetz

- **Förderschwerpunkte mit einer der allgemeinen Schule abweichenden Zielsetzung**

  - Lernen
  - geistige Entwicklung

Hessisches Schulgesetz

- **§ 51 Gemeinsamer Unterricht in der allgemeinen Schule**

(1) Gemeinsamer Unterricht von Kindern mit und ohne sonderpädagogischen Förderanspruch als **Regelform** und Aufgabe der allgemeinen Schule (Zusammenarbeit mit BFZ u. ggf. Förderschulen)

- Planung und Durchführung: Förderschulkräfte und Lehrkräfte der allg. Schule nach individuellem Förderplan
- Die Beratung für den gem. Unterricht erfolgt durch BFZ und das SSA

(2) umfassende Teilnahme
teilweise Teilnahme mit zusätzlicher Förderung

Hessisches Schulgesetz

- **53 Förderschulen**

(1)... bleiben bestehen, für Schüler die auf Dauer oder einen längeren Zeitraum einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen

(2)... BFZ stellen den allgemeinen Schulen Förderschullehrkräfte für den gem. Unterricht **im Rahmen des Stellenkontingents** zur Verfügung

(3) ... Förderschulen arbeiten mit allgemeinen Schulen an dem Ziel der Rückführung an die allg. Schule und der Erlangung eines zielgleichen Abschlusses zusammen (Bildung v. Kooperationsklassen möglich)

(4) ... unterscheiden sich in einer der allg. Schule

- entsprechenden Zielsetzung (Bildungsgänge der allgem. Schule mit Behinderung entsprechende Unterrichtsorganisation)
- abweichenden Zielsetzung (§ 50 Abs.3)

Hessisches Schulgesetz

- Jedes Kind, ob **mit** oder **ohne** festgestellten sonderpäd. Förderbedarf, hat einen Anspruch auf Förderung in der allgemeinen Schule

- Die allgem. Schule trifft vorbeugende Maßnahmen um Beeinträchtigungen des Lernens.... und der emotionalen Entwicklung entgegenzuwirken
- Die Schule hat einen **individuellen Förderplan** zu erstellen

- Nachteilsausgleichsmaßnahmen sind Teil des Förderplans, z. B differenzierte Leistungsanforderungen od. Hausaufgabenstellungen, zulassen von Hilfsmitteln, unterrichtsorganisatorische Veränderungen, z. B. Einrichtung von Förderkursen, verlängerte Arbeitszeiten bei Klassenarbeiten etc.

- Außerschulische Hilfen sind in die schulischen Angebote zu integrieren

Hessisches Schulgesetz

- Wenn Maßnahmen der allgem. Schule alleine nicht ausreichen, sind die Schulen von den Beratungs- und Förderzentren (BFZ) zu unterstützen
- BFZ beraten Lehrer, Eltern und Schüler
- Bei der Bestimmung des Entwicklungsstands, der Lernausgangslage, sie erstellen eine Kind-Umfeld-Analyse und/oder ein individuelles Stärken-Schwächen-Profil, unterstützen bei der Fortschreibung des Förderplanes
- Der Förderplan ist halbjährlich fortzuschreiben, die Schüler angemessen zu beteiligen und die Eltern über die Ziele zu informieren und zu beteiligen
- Durch die BFZ können zusätzliche Förderkurse eingerichtet werden
- Außerschulische Maßnahmen **ergänzen** die päd. Gesamtkonzeption
- Anspruch auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs besteht aufgrund einer umfassenden und lang andauernden Beeinträchtigung /Behinderung

Hessisches Schulgesetz

- Jede allgem. Schule hat einen Förderausschuss einzurichten, bei Verdacht auf Anspruch auf sonderpädagogische Förderung
- Eltern sind im Vorfeld der Einrichtung eines Förderausschusses über das Entscheidungsverfahren zu informieren (Hospitationsmöglichkeit)
- Die BFZ erstellen vor der Einrichtung eines Förderausschusses eine förder-diagnostische Stellungnahme. Zusätzlich **kann** ein schulärztliches, im Zweifelsfall ein schulpsychologisches Gutachten eingeholt werden
- Einwilligung der Eltern für zusätzliche Fördermaßnahmen ist einzuholen
- Vorliegende Gutachten sind den Eltern auszuhändigen
- Förderausschuss muss einstimmig über Art, Umfang und Organisation der sonderpäd. Förderung entscheiden; wenn nicht, entscheidet SSA

Hessisches Schulgesetz

- Für jeweils 7 Schüler mit entsprechenden Anspruch auf sonderpäd. Förderung steht der allgem. Schule eine zusätzliche Lehrerstelle zu (im Einvernehmen mit dem SSA und im Rahmen des Stellenkontingents des BFZ)

- Handelt es sich um vorbeugende Maßnahmen (o. Anspruch auf sonderpäd. Förderung) sollen pro Lehrerstelle 32 Schüler gefördert werden

- Von der üblichen Klassengröße kann abgewichen werden, wenn ein schulischer oder erzieherischer Lernerfolg kleinere Klassen **zwingend** erfordern; dafür bedarf es einer Stellungnahme des BFZ - individuell schülerbezogen begründet
- Die Entscheidung trifft der/die SchulleiterIn im Benehmen mit SSA

- BFZ erstellt einen Verteilungsplan der Förderstunden, Zustimmung SSA

Konsequenzen der Jugendhilfe

- Jugendhilfe im Kreis Bergstraße plant keine schulbezogenen Hilfe zur Erziehung mehr zu gewähren, die die SchülerInnen im Unterricht unterstützen bzw. begleiten (Zuständigkeit endet mit Unterrichtsbeginn)

- Individuelle Prüfung des Hilfebedarfs aller Fälle, die einen Fortsetzungs- oder Neuantrag auf Hilfe zur Erziehung gestellt haben

- Wenn Hilfebedarf besteht, um die Situation des Kindes im Unterricht zu verbessern, so kann dies ggf. durch einen Familienhelfer, Erziehungsbeistand, BetreuerIn, ... mit übernommen werden, wenn dies im Rahmen der HzE als notwendig und erforderlich gesehen wird
- Wichtig: Diese Hilfe zur Erziehung wird nur durch die Jugendhilfe gesteuert (Steuerungsprimat § 36 SGB VIII)
- Unterrichtsbegleitende Hilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII werden bei entsprechendem Bedarf für ein Schuljahr weitergewährt.

Vielen Dank

für Ihre Aufmerksamkeit

Anlage 2

Vergleich Stellenplan 2012 zum Stellenplanentwurf 2013

= Vorschläge der Verwaltung für Veränderungen gegenüber dem Stellenplan 2012 (Stand: 10.10.2012)

Teilhaushalt (TH), Bereich		Beamte							Arbeitnehmer																	Erläuterungen
		A15	A13 h.D.	A12	A11	A10	A9 g.D.	gesamt	S18	S17	S15	S14	S12Ü	S12	S11Ü	14	13	12	11	10	9	8	6	5	gesamt	
TH 3 Soziales und Jugend	Entwurf 2013	1,0	-	1,0	7,0	9,0	-	**18,0**	1,0		1,0	25,5	11,0	1,0	7,0	-	2,0	4,0	1,5	3,5	9,5	0,5	11,0	3,5	**82,0**	A10: 3 ku, S14: 3 kw (3 ATZ-Stellen), S12Ü: 1 kw (ATZ-Stelle), S11Ü: 1 kw (ATZ-Stelle), 12: 1 kw (ATZ-Stelle), 11: 1 kw, 6: 1 kw (ATZ-Stelle), 1 m. Zulage
Jugendamt	Stellenplan 2012	1,0	-	1,0	7,0	9,0	-	**18,0**	1,0		1,0	25,5	11,0	1,0	7,0	-	2,0	4,0	1,5	3,5	8,5	0,5	12,0	3,5	**82,0**	A10: 3 ku, S14: 3 kw (3 ATZ-Stellen), S12Ü: 1 kw (ATZ-Stelle), S11Ü: 1 kw (ATZ-Stelle), 12: 1 kw (ATZ-Stelle), 11: 1 kw, 6: 1 kw (ATZ-Stelle), 1 m. Zulage
TH 3 Soziales und Jugend	Entwurf 2013		1,0	-	-	-	-	**1,0**			1,5					1,0	0,5	-	-	-	-	-	0,5	0,5	**4,0**	
EB Bensheim	Stellenplan 2012		1,0	-	-	-	-	**1,0**			1,5					1,0	0,5	-	-	-	-	-	0,5	0,5	**4,0**	
TH 3 Soziales und Jugend	Entwurf 2013	-	-	-	-	-	-	-		1,0						1,0	2,0	-	-	-	-	-	1,0	-	**5,0**	
EB Lampertheim	Stellenplan 2012	-	-	-	-	-	-	-		1,0						1,0	2,0	-	-	-	-	-	1,0	-	**5,0**	

Anmerkungen:

Die oben aufgeführten seitens der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen zum Stellenplan 2012 werden in der Sitzung des Kreisausschusses am 15.10.2012 eingebracht.

Der neu gefasste Stellenplan wird unter Berücksichtigung der sodann seitens des Kreisausschusses vorgeschlagenen Änderungen dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt.

Anlage 3

Stellenplan Jugendamt 2012: zum 30.09.2012 besetzte/vakante Stellen

26.10.2012

Teilhaushalt (TH), Bereich		Beamte							Arbeitnehmer																	Erläuterungen
		A15	A13 h.D.	A12	A11	A10	A9 g.D.	gesamt	S18	S17	S15	S14	S12Ü	S12	S11Ü	14	13	12	11	10	9	8	6	5	gesamt	
TH 3 Soziales und Jugend	Stellenplan 2012	1,0		1,0	7,0	9,0		**18,0**	1,0		1,0	25,5	11,0	1,0	7,0		2,0	4,0	1,5	3,5	8,5	0,5	12,0	3,5	**82,0**	A10: 3 ku, S14: 3 kw (3 ATZ-Stellen), S12Ü: 1 kw (ATZ-Stelle), S11Ü: 1 kw (ATZ-Stelle), 12: 1 kw (ATZ-Stelle), 11: 1 kw, 6: 1 kw (ATZ-Stelle), 1 m. Zulage
	zum 30.09.2012 besetzte Stellen	1,0			5,0	9,0		**15,0**	1,0		1,0	22,5	9,0	1,0	5,0		1,0	3,0	1,0	3,0	6,5	0,5	11,0	3,0	**68,5**	
Jugendamt	zum 30.09.2012 vakante Stellen	0,0	0,0	1,0	2,0	0,0	0,0	**3,0**	0,0	0,0	0,0	3,0	2,0	0,0	2,0	0,0	1,0	1,0	0,5	0,5	2,0	0,0	1,0	0,5	**13,5**	davon 7 Altersteilzeitstellen (daher echte Vakanz: 6,5 Stellen)
TH 3 Soziales und Jugend	Stellenplan 2012		1,0					**1,0**			1,5					1,0	0,5						0,5	0,5	**4,0**	
EB Bensheim	zum 30.09.2012 besetzte Stellen		1,0					**1,0**			1,5					1,0	0,5						0,5	0,5	**4,0**	
	zum 30.09.2012 vakante Stellen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**0,0**	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**0,0**	
TH 3 Soziales und Jugend	Stellenplan 2012							**0,0**		1,0						1,0	2,0						1,0		**5,0**	
EB Lampertheim	zum 30.09.2012 besetzte Stellen							**0,0**		1,0						1,0	2,0						1,0		**5,0**	
	zum 30.09.2012 vakante Stellen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**0,0**	0,0	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	2,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	0,0	**5,0**	

Anlage 4

17. Juli 12

Kreisjugendring Bergstraße e.V.

Interessenvertretung der Bergsträßer Jugendverbände

Kreisjugendring Bergstraße * Ludwigstraße 13* 64646 Heppenheim

Kreis Bergstraße
- Der Kreisausschuss -
Eing.: 05. Juli 2012
L | I
II
09. Juli 2012
S7.

An den
Jugendhilfeausschuss
Kreis Bergstraße

Herrn Rewis
z. K. V. Vorschlag
Betr. YNA
Wiedätestens
30.7.12

S7

Bearbeiter: Bruno Ehret **Tel.: 06252/6733-51** **Datum 05.07.2012**

A N T R A G bezüglich der Änderung der „Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Kreis Bergstrasse“

Hiermit stellt der Kreisjugendring folgenden Antrag an die Kreisjugendförderung/ den Kreis Bergstrasse:

„Herabsetzung des Mindestalters für die Bezuschussung bei der Teilnahme von Jugendlichen an Lehrgängen gem. Ziffer 3.1 und 3.2 (Änderung der Ziffer 5. a) der Richtlinie; Mindestalter 13 Jahre statt 15 Jahre).“

Begründung:

1. In den letzten Jahren wurde es offensichtlich, dass die befürchteten Einbrüche in der freien Verbandsjugendarbeit durch die erweiterte Nachmittagsschule (Ganztagsschule, G8) in vielen Bereichen die Existenz angreifen. Die außerschulische Bildung muss also früher ansetzen, in Zeiten, wo die schulische Beanspruchung noch Freiräume lässt.

2. Durch das Internet, das von Jugendlichen immer früher genutzt wird, ist eine frühere „Informiertheit“ der Jugendlichen zu bemerken, welche sich in der immer jünger werdenden Teilnehmerstruktur auf unseren Seminaren niederschlägt .

3. Es gibt immer mehr Jugendliche, die von den Verbänden auf ihren Seminaren zu ehrenamtlichen Mitarbeitern ausgebildet werden sollen und sich die entstehenden Unkosten nicht mehr leisten können.

4. Mit der Änderung des Mindestalters auf 13 Jahre würde sich die Richtlinie den Regelungen des Landes Hessen anpassen, wo bereits eine Grenze von 13 Jahren gilt.

gez.
Bruno Ehret
(1. Vorsitzender KJR)

Internet: kjr-bergstrasse.de
Mail: kjr-bergstrasse@web.de
Web-Fax.: 01212-5-631-96-056

1. Vorsitzender
Bruno Ehret
Ludwigstraße 13
64646 Heppenheim
Telefon 06252/673351
Mobil 0172-6276363

2. Vorsitzender
Sascha Stein
Hauptstr. 3
64683 Einhausen
Telefon 06251/583358
Mobil 0178-8485866

Geschäftsführer
Martin Beck
mc.beck@t-online.de

Rechner
Rainer Koob
rainerkoob@arcor.de
Telefon 06251/587892
Web-Fax: 03221-1196177

Beisitzer
Michael Volkmar
Werner Hartel
Anne-Kathrin Stumpf

Bankverbindung
Sparkasse Bensheim
BLZ 509 500 68
Konto Nr. 109 451 5

Anlage 5

ENGEL GE

Bei der bislang größten Sozialaktion in der Geschichte der katholischen Jugend werden vom 13. bis 16. Juni 2013 deutschlandweit junge Katholiken/-innen die Welt ein bisschen besser machen.

Alle Gruppen haben 72 Stunden Zeit, eine gemeinnützige Aufgabe zu lösen. Ob mit Seniorenheimbewohner/-innen ein Theaterstück inszenieren oder für einen guten Zweck Fahrräder reparieren: Die Jugendlichen werden dort anpacken, wo es sonst niemand tut - oder wo das nötige Geld fehlt.

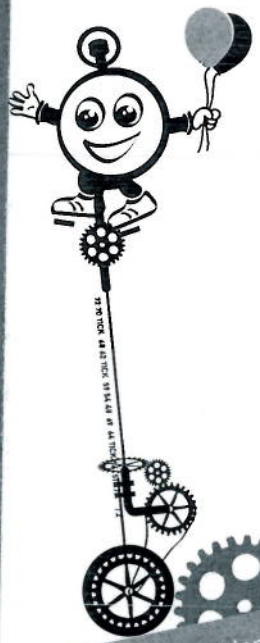
Von Sonthofen bis Flensburg. Von Aachen bis Görlitz. Ganz Deutschland profitiert von der 72-Stunden-Aktion. Auch in Ihrer Nähe.

Wenn in Kommunen Gelder knapp sind oder den Verantwortlichen der Mut fehlt, kommt die Gesellschaft ins Stocken. Genau hier setzt die Sozialaktion des BDKJ an. Junge Menschen wollen und werden in ihrem Umfeld Missstände beseitigen. Sie packen an!



EHRENAMTLICH
UNBÜROKRATISCH
KREATIV UND CHRISTLICH

SEIEN SIE EIN ENGEL.
UNTERSTÜTZEN SIE UNS!



Nähere Informationen
zur Unterstützung der
72-Stunden-Aktion 2013
finden Sie unter:
www.72stunden.de/mitmachen

72 STUNDEN
UNS SCHICKT DER HIMMEL
Die Sozialaktion des BDKJ in Deutschland



MACHEN SIE MIT UNS
DIE WELT EIN BISSCHEN BESSE
13. - 16. JUNI 2013, WWW.72STUNDEN.D

KLJB · dpsg · KSJ · DJK · KOLPING JUGEND · KjG · CAJ

BDKJ Bund der Deutschen Katholischen Jugend

Wettlauf gegen die Zeit

Mit dem Startschuss beginnt für die Teilnehmer/-innen der Wettlauf gegen die Zeit. In 72 Stunden müssen sie ihre Aufgabe lösen. Das heißt: Ärmel hochkrempeln, kreative Lösungen finden und bis zur letzten Sekunde durchpowern. Sie kommen an ihre Grenzen, gehen ungewöhnliche Wege und arbeiten mit unterschiedlichen Menschen zusammen. Drei Tage, die junge Menschen wachsen lassen.

Wer wir sind

Die 72-Stunden-Aktion ist eine Aktion des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und seiner 16 Jugendverbände und -organisationen. Der BDKJ vertritt in ganz Deutschland die Anliegen von rund 660.000 Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Aber auch Sportvereine, Feuerwehr, Chöre, Schulklassen und Jugendgruppen anderer Konfessionen können bei der 72-Stunden-Aktion mitmachen.

Handeln aus gutem Grund

Unsere Motivation ist unser Glaube an Jesus Christus. Er hat uns die Welt ein Stück besser hinterlassen, wir machens ihm nach. Dabei verbinden wir Engagement mit Sinn und Spaß - und zeigen damit, dass junge Menschen sich auch heute für das Gute einsetzen.



Mit Ihrer Hilfe zum Ziel

Auch die besten Ideen haben ohne Unterstützung keine Chance. Unsere Partner und Sponsoren der 72-Stunden-Aktion setzen ein Zeichen für gesellschaftliches Engagement. Diese starken Partner haben wir bereits gewonnen:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ

MISEREOR IHR HILFSWERK

Kinder MISSIONSWERK DIE STERNSINGER

Und jetzt: Sie!

Sie wollen Ihre Gemeinde, Ihre Stadt, Ihren Kreis, Ihr Land und somit unsere Gesellschaft ein bisschen besser machen? Sie wollen die größte Sozialaktion in Deutschland unterstützen? Sie wollen sich auch vom Himmel schicken lassen?



DANN UNTERSTÜTZEN SIE UNS!

Sponsor/-in

WIR SUCHEN

Sie möchten sich mit Ihrem Unternehmen bei der 72-Stunden-Aktion engagieren? Dann werden Sie Sponsor/-in. Sponsoren/-innen sind bei Deutschlands größter, bundesweiter Jugendsozialaktion auf allen Ebenen herzlich willkommen. Wir werben gerne mit Ihnen - und Sie können mit uns rechnen.

Spender/-in

Sie möchten den Aktionsgruppen konkret mit Sach- oder Dienstleistungen helfen? Sie haben Werkzeuge oder Baumaterialien? Sie haben die Infrastruktur, um ein Sommerfest zu organisieren? Sie haben Leckereien, um die Aktionsgruppen zu stärken? Dann werden Sie Spender/-in. Denn die Aktionsgruppen brauchen Material und Verpflegung, um sich in 72 Stunden voll und ganz für das Gute einsetzen zu können.

Projektpartner/-in

Sie haben mit Ihrer Einrichtung oder Organisation eine Idee für ein Projekt? Dann werden Sie Projektpartner/-in. Sie liefern die Idee und die entsprechenden Ressourcen - und wir schicken Ihnen unsere Aktionsgruppen.

Pate/-in

Sie sind eine Person des öffentlichen Lebens und wollen mit Kontakten den Aktionsgruppen Türen öffnen? Dann werden Sie Projektpate/-in. Sie werben mit Ihrem Namen und ermöglichen den Gruppen Kontakte zu Behörden, Ämtern, Sponsoren und Spendern.